BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Bericht an den Nationalrat über die Anwendung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und des Produktpiraterie-gesetzes 2004 im Jahr 2010

Produktpiraterie-*bericht 2010*

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

Marken- und Produktpiraterie ist ein Phänomen, das immer weiter ausufert und immer gefährlicher wird. Sie kosten die europäische Wirtschaft alljährlich Milliarden Euro und Tausende Arbeitsplätze. Die Statistik für das Jahr 2010 bekräftigt den bestehenden Trend.

Eine sehr große Produktgruppe bei den Fälschungen sind nach wie vor die über das Internet verkauften Medikamentenplagiate – die wohl gefährlichste Form der Produktpiraterie! Von diesen Waren geht eine Bedrohung für die Gesundheit, die Sicherheit und die Arbeitsplätze der Bürgerinnen und Bürger Österreichs und der Europäischen Union aus. Das Bundesministerium für Finanzen hat deshalb die Initiative ergriffen und gemeinsam mit der Österreichischen Apothekerkammer im September 2010 die Informationsoffensive „Auf der sicheren Seite“ gestartet (siehe Punkt 2.3).

Das Bundesministerium für Finanzen sieht eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörden und die Finanzverwaltung reagieren aber nicht nur auf diese neuen Bedrohungen, sondern sie agieren gerade hier sehr offensiv. Der Zollverwaltung gelang es, insbesondere durch verstärkte Kontrollen von Sendungen aus Risikoländern (va. China und anderen asiatischen Staaten) die Beschlagnahmezahlen gegenüber dem Vorjahr zu steigern. Die Zahl der vom Zoll aufgegriffenen Sendungen mit Plagiaten hat mit 2.803 einen neuen historischen Höchststand erreicht. Einziger Wermutstropfen dabei ist, dass die Anzahl der aufgegriffenen Artikel mit 292.606 geringer ist als in den Vorjahren (2010: 416.263). Dieser Trend, der aber nicht nur in Österreich sondern auch in allen anderen Mitgliedstaaten zu beobachten ist, ist darauf zurückzuführen, dass das Internet immer mehr als Verkaufsplattform für Fälschungen genutzt wird und dass die Sendungen immer kleinere Mengen an Pirateriewaren enthalten. Die früher übliche Vorgangsweise der Fälscher, ganze Container oder ganze LKW-Ladungen an Plagiaten einzuführen und erst dann in der Union zu verkaufen, verliert zu Gunsten der für die Fälscher bequemeren und risikoärmeren Vertriebsplattform Internet an Bedeutung. Damit verbunden ist auch ein Rückgang beim Wert der beschlagnahmten Produkte. Dieser (am Originalpreis gemessene) Wert betrug im Jahr 2010 „nur“ etwas mehr als 6,7 Millionen Euro (gegenüber mehr als 16 Millionen Euro im Jahr 2009). Dieser Rückgang ist aber auch darauf zurückzuführen, dass die Fälscher ihre Aktivitäten heute weniger im Bereich der Luxusartikel oder der teuren Mode ansiedeln, sondern immer stärker Massenkonsumgüter wie Lebensmittel, Kosmetik- und Hygieneprodukte, Autoersatzteile, Spielzeug sowie diverse technische Ausrüstungen und Elektrogeräte im Visier haben. Daraus erwachsen aber umgekehrt wieder Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger.

Vor dem Hintergrund, dass die Konsumentinnen und Konsumenten vor gefälschten, mit Schadstoffen verunreinigten, über- oder unterdosierten oder überhaupt wirkungslosen Medikamenten wirksam geschützt werden müssen und dass dieser bedrohlichen Entwicklung entschieden Einhalt geboten werden muss, hat das Bundesministerium für Finanzen auch 2010 wieder einen wesentlichen Schwerpunkt auf die Bekämpfung der Medikamentenfälschungen gelegt, der diesmal auch die Informationsoffensive „Auf der sicheren Seite“ umfasst hat.

Auch bei der operationellen Zusammenarbeit mit Drittländern konnten 2010 wieder entscheidende Erfolge verbucht werden. Mit China, der nach wie vor größten Quelle von Fälschungen, wurde der bestehende EU-Zoll-Aktionsplan bis Ende 2012 verlängert. Auf der Basis dieses Aktionsplans wurde die operative Zusammenarbeit der Zollverwaltungen Chinas und der Mitgliedstaaten weiter intensiviert. Auf Grund des verlängerten Aktionsplanes ist beabsichtigt, die derzeit als Pilotprojekte durchgeführten gemeinsamen Aktionen EU-weit zu institutionalisieren.

Inhalt

Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen		3
Inhaltsverzeichnis		4
Verzeichnis der Tabellen		5
Verzeichnis der Grafiken		6
1.	Einführung	7
1.1.	Auftrag zur Erstellung des Berichts	7
1.2.	Übersicht über den Produktpirateriebericht 2010	7
2.	Bewertung der aktuellen Situation	8
2.1.	Die Rolle des Zolls beim Vollzug der geistigen Eigentumsrechte	8
2.2.	Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung	9
2.3.	Die Informationsoffensive „Auf der sicheren Seite“ zu Medikamentenfälschungen aus dem Internet	10
2.4.	Der EU-Aktionsplan 2009 bis 2012	11
3.	Daten und Fakten	13
3.1.	Grenzbeschlagnahmeanträge	13
3.2.	Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2010	15
3.2.1.	Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik	15
3.2.2.	Aufgriffe	15
3.2.3.	Schutzrechte	18
3.2.4.	Ursprungsländer	19
3.2.5.	Herkunftsländer	22
3.2.6.	Bestimmungsländer	23
3.2.7.	Verfahrensarten	24
3.2.8.	Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze	25
3.2.9.	Frachtverkehr / Reiseverkehr	26
3.2.10.	Ergebnisse	26
3.3.	Finanzvergehen gemäß § 7 PPG 2004	27
4.	Glossar	28

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Übersicht über die von den Grenzbeschlagnahmeanträgen betroffenen Schutzrechte 13
Tabelle 2: Übersicht über die Gemeinschaftsanträge 14
Tabelle 3: Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge seit dem Jahr 2000 14
Tabelle 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Produktgruppen 16
Tabelle 5: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002 18
Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Schutzrechtsverletzungen 18
Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen) 19
Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel 19
Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Aufschlüsselung der Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern 20
Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen) 22
Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel 22
Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen) 23
Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel 23
Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen) 24
Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel 24
Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen) 25
Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel 25
Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Frachtverkehr / Reiseverkehr 26
Tabelle 19: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Ergebnisse 26

Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1:	Plakat „Auf der sicheren Seite“	10
Grafik 2:	Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge seit dem Jahr 2000	14
Grafik 3:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)	17
Grafik 4:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel	17
Grafik 5:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	19
Grafik 6:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel	19
Grafik 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	22
Grafik 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel	22
Grafik 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	23
Grafik 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel	23
Grafik 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	24
Grafik 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel	24
Grafik 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	25
Grafik 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel	25

1. Einführung

1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 9 Abs. 3 Produktpirateriegesetz 2004 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und des Produktpirateriegesetzes 2004 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird diesem Gesetzesauftrag für das Jahr 2010 entsprochen.

1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2010

Der Bericht enthält in **Abschnitt 2** eine Bewertung der aktuellen Situation auf der Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurden. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Europäischen Kommission und der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt.

In **Abschnitt 3** werden die im Jahr 2010 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und des Produktpirateriegesetzes 2004 präsentiert und analysiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2004 gesammelt wurden. Sämtliche in der Folge angeführte Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

Abschnitt 4 enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

Alle in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

2. Bewertung der aktuellen Situation

2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug der geistigen Eigentumsrechte

Rechte des geistigen Eigentums sind in der heutigen Wissensgesellschaft ein unverzichtbares Geschäftskapital, denn sie fördern Innovation und Kreativität. Sie spielen eine zunehmend wichtige Rolle und fördern das Wirtschaftswachstum, indem sie Erfinder, Designer und Künstler schützen und ihnen die Möglichkeit geben, vom kommerziellen Wert ihrer Werke zu profitieren. So entsteht ein lebenswichtiger Kreislauf aus Geschäftsentwicklung, Wissen und weiterer Innovation. Hinzu kommt, dass insbesondere Marken für die Konsumentinnen und Konsumenten von Vorteil sind, da sie häufig für gute Qualität und die Gewissheit stehen, dass die erworbenen Produkte und Dienstleistungen legal, sicher und zuverlässig sind.

Der wachsende Wert von geistigen Eigentumsrechten ist ein Erfolgsindikator. Er zieht aber auch Fälscher und Produktpiraten an, die oft über reichliche Finanzmittel verfügen und mittlerweile wie gut organisierte und fachkompetente Unternehmer in industriellem Maßstab arbeiten. Sie nutzen Fortschritte in Technologie und Handel aus und machen sich moderne Geschäftsmodelle zu Eigen, um Produktion, Distribution und Vertrieb illegaler Waren über Grenzen und Kontinente hinweg zu kontrollieren. Das Internet ist eines der Hilfsmittel, mit dem der Markt für nachgeahmte Produkte weltweit gesteuert wird.

In Europa fügt die Produktpiraterie der Wirtschaft enormen Schaden zu und könnte in Zukunft angesichts des immer breiteren Angebots an Fälschungen zu einem noch größeren Problem werden. Nach Schätzungen der OECD dürfte der internationale Handel mit Produktfälschungen bereits im Jahr 2005 ein Volumen von bis zu 200 Milliarden US-Dollar erreicht haben. Dieser Betrag inkludiert nicht die innerhalb eines Landes produzierten und verbrauchten Fälschungen und ferner nicht die erhebliche Menge der über das Internet verbreiteten unerlaubt vervielfältigten digitalen Produkte. Berücksichtigt man auch diese Aktivitäten, könnte es durchaus sein, dass das gesamte Ausmaß der Produktpiraterie um mehrere hundert Milliarden US-Dollar höher anzusetzen ist [1].

Während Luxusartikel, Mode, Musik- und Filmprodukte schon immer Zielscheibe von Produktpiraten waren, ist heute eine größere Vielfalt von Massenkonsumgütern betroffen, zB Lebensmittel, Kosmetik- und Hygieneprodukte, Autoersatzteile, Spielzeug sowie diverse technische Ausrüstungen und Elektrogeräte. Daraus erwachsen Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger. Wachsende Sorge bereitet insbesondere die Zunahme nachgeahmter Medikamente.

Die Zollverwaltungen sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Vollziehung der geistigen Eigentumsrechte im Verkehr mit Drittländern geht. Entsprechend den Vorgaben der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 haben sie bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren tätig zu werden und diese Waren zurückzubehalten, wenn ein Piraterieverdacht besteht.

Das Volumen der Waren, die die Zollverwaltungen in der Ein- und Ausfuhr abzufertigen haben, hat enorme Ausmaße erreicht und steigt ständig weiter an. Wenngleich alle Waren, die ein- oder ausgeführt werden, der zollamtlichen Überwachung unterliegen, kann nur ein geringer Teil tatsächlich kontrolliert werden. Deshalb verwenden die Zollverwaltungen zur Identifikation potentiell risikoreicher Sendungen das System des Risikomanagements, das sowohl auf EDV-gestützte als auch auf manuelle Auswahl der zu kontrollierenden Sendungen beruht.

Wurde eine Sendung als piraterieverdächtig identifiziert, besteht zur Verifizierung dieses Verdachts nur die physische Kontrolle der Waren, selbst wenn dafür ein ganzer Container entladen und alle Packstücke geöffnet werden müssen. Eine sehr zeit- und personalintensive, aber notwendige Arbeit.

Bei der physischen Kontrolle von piraterieverdächtigen Waren zeigt sich immer öfter, dass es selbst für erfahrene Zöllner zunehmend schwierig wird, die Fälschungen zu erkennen, weil deren Qualität immer besser wird. Die Fälscher investieren immer mehr Aufwand darauf, das Aussehen der Plagiate näher an das Original zu bringen. Aber auch andere, immer beliebter werdende Methoden der Fälscher, wie das Mischen von Original und Fälschung – bis dahin, dass Fälschungen in Originalpackungen und Originale in gefälschten Verpackungen enthalten sind – erschweren die Kontrolltätigkeiten des Zolls.

[1] The Economic Impact of Counterfeiting and Piracy – ISBN 978-92-64-04551-4 © OECD 2008.

2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung

Gefälschte Medikamente werden fast ausschließlich über das Internet vertrieben und in Klein- und Kleinstsendungen versandt. Laut WHO erreichte der mit gefälschten Arzneimitteln weltweit erzielte jährliche Umsatz im Jahr 2010 den Betrag von 75 Milliarden US-Dollar. Das ist eine Steigerung um mehr als 90 % seit 2005 [2].

Gerade bei den Medikamentenfälschungen werden aber die negativen Auswirkungen des Phänomens Produktpiraterie am Deutlichsten, stellt dies doch eine der gefährlichsten Formen der Fälschungen dar.

Medikamentenfälschungen werden von skrupellosen Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die nicht annähernd den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind dann oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente oder Medikamente, die über- oder unterdosiert sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

Konsumentinnen und Konsumenten wird per E-Mail und auf höchst professionell gestalteten Websites oft „das Blaue vom Himmel" versprochen: Angebliche Wunderpillen zu unschlagbar günstigen Preisen. Tatsächlich sind aber über 95 Prozent der von den Behörden aufgegriffenen Medikamente aus dem Internet Fälschungen [3].

Die professionell gestalteten Online-Portale, über die die Medikamentenfälschungen vertrieben werden, täuschen den Konsumentinnen und Konsumenten Echtheit und Seriosität vor. Tatsächlich steht hinter diesen illegalen Machenschaften vor allem die organisierte Kriminalität, die keinerlei Rücksicht auf den gesundheitlichen oder finanziellen Schaden für die betrogenen Kundinnen und Kunden oder die Folgekosten für die Gesellschaft nimmt.

Auch in Österreich verzeichnet die Zollbehörde nach wie vor einen Boom bei den Medikamentenfälschungen. Es ist aber auch klar erkennbar, dass die Zollkontrollen gerade in diesem Bereich greifen, weil die Fälscher diese Kontrollen zunehmend als „geschäftsschädigend" empfinden. Man findet kaum eine Spam- oder Junkmail, die für den Verkauf von Medikamenten über das Internet wirbt, ohne Hinweise wie „ohne Zollfragen", „unkompliziert zollfrei", „keine Zollprobleme", „ohne Zollkontrolle", „ohne Zollstreit", „natürlich zollfrei" u.dgl. Damit sollen offenbar jene „Kunden" beruhigt werden, deren Medikamentensendungen in der Vergangenheit vom Zoll abgefangen wurden.

Die Fälscher reagieren auf die Zollkontrollen aber auch dadurch, dass sie bei der Verteilung der Medikamente laufend neue Wege suchen, um die „Hürde Zoll zu meistern". So wurde beispielsweise Ende 2009 durch die Finanzstrafbehörde des Zollamtes Feldkirch Wolfurt ein gigantischer Schmuggelfall mit gefälschten Potenzmitteln aufgedeckt. In China und in Indien produzierte Medikamente wurden in die EU geschmuggelt und sollten von Österreich aus per Post verschickt werden.

Dazu kommen auch immer mehr Direktaufgriffe von gefälschten Medikamenten, vor allem am Flughafen Wien-Schwechat:

- Im Februar 2010 wurden 10.000 gefälschte Potenzmittel verteilt auf drei Koffer aufgegriffen, die mit einem Flug aus Peking nach Österreich geschmuggelt wurden.
- Im September 2010 wurden 23.000 Stück Potenzpillen – großteils gefälschte Viagra-Pillen – beschlagnahmt. Sie wurden mit einem Flug aus Thailand in einem Koffer nach Österreich geschmuggelt.
- Im September 2010 wurden nochmals 30.000 Stück Anabolika und gefälschte Potenzmittel mit einem Flug aus Bangkok nach Österreich geschmuggelt, die für Deutschland bestimmt waren.

Eine weitere neue Variante der Verteilung gefälschter Potenzmittel wurde Ende November 2010 durch das Zollamt Wien bei der Zollabfertigung von Postpaketen aufgedeckt. Die in Indien produzierten Plagiate wurden per Post über Schweden nach Österreich verschickt. Der Versandweg über Schweden wurde dabei gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllner in die Irre zu führen. Um die Zollkontrollen auch noch weiter zu erschweren, wurden die Tabletten in einer bisher nicht üblichen Weise verpackt. Alleine im Dezember 2010 konnte das Zollamt Wien 90 derartige Sendungen mit insgesamt 3.242 gefälschten Medikamenten abfangen (siehe dazu auch Punkt 3.2.5). Derzeit läuft eine intensive Zusammenarbeit mit den schwedischen Zollbehörden, um diesen Versandweg zu unterbinden.

Mit dieser Vorgangsweise reagieren die Fälscher auch auf die gezielten und koordinierten Zollkontrollen zur Verhinderung der Einfuhr gefälschter Medikamente. Werden durch den Zoll zu viele Briefsendungen, die direkt aus Drittstaaten in die EU verschickt werden, abgefangen, reagiert man rasch darauf und geht wieder den Weg, die gefälschten Medikamente auf ein Mal in

[2] World Health Organization (WHO), Counterfeit medicines, Fact sheet revised
[3] Daten laut AGES PharmMed, April 2010

die EU zu verbringen und dann per Post von dort aus zu verschicken.

Die Hitliste der vom Zoll nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 beschlagnahmten gefälschten Arzneimittel wird wieder von Lifestylepräparaten, hauptsächlich Potenzmitteln, Diätpillen und Haarwuchspräparaten, angeführt. Die überwiegende Anzahl der Medikamentenfälschungen (nahezu 95 %) stammt nach wie vor aus Indien.

2.3. Die Informationsoffensive „Auf der sicheren Seite“ zu Medikamentenfälschungen aus dem Internet

Bei Medikamenten aus dem Internet ist das Bewusstsein und Wissen der Konsumentinnen und Konsumenten, dass diese Produkte fast alle gefälscht sind und dass auch der Kauf von Medikamenten über das Internet in Österreich verboten ist, jedoch nur äußerst gering ausgeprägt.

Um die Konsumentinnen und Konsumenten über das Verbot und die großen gesundheitlichen Gefahren beim Kauf von Medikamenten über das Internet aufmerksam zu machen, hat das Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit der Österreichischen Apothekerkammer im September 2010 die Informationsoffensive „Auf der sicheren Seite“ gestartet. Denn der EU-Aktionsplan für den Zollbereich sieht vor, dass die Verbraucher über Gefahren von Fälschungen informiert werden. Ziel sei die „Bekämpfung des Verkaufs über das Internet durch nachdrücklichen Hinweis auf das damit verbundene Risiko“, heißt es im EU-Aktionsplan (siehe dazu auch Punkt 2.4) .

Da man Medikamentenfälschungen nicht immer erkennen kann, ist es auch den Konsumentinnen und Konsumenten unmöglich, falsche Arzneimittel von echten zu unterscheiden. Das österreichische Apothekensystem ist durch eine sehr strenge und effiziente Arzneimittelkontrolle gekennzeichnet. Diese bietet den Kundinnen und Kunden die allergrößte Sicherheit. Die streng kontrollierte Abgabe und Beschaffung von Medikamenten durch Apotheken in Österreich verhindert, dass Fälschungen in den Arzneimittelverkehr gelangen.

Da die Käuferinnen und Käufer von Arzneimitteln über das Internet meist unwissentlich ihre Gesundheit massiven Gefahren aussetzen, sehen es die Apothekerinnen und Apotheker als Experten als ihre Aufgabe an, die Bevölkerung gemeinsam aufzuklären und die Kehrseite der Billig-Pillen aus dem Internet sichtbar zu machen. So stand auch der „Tag der Apotheke“ am 5. Oktober 2010 ganz im Zeichen der Aufklärung der Konsumentinnen und Konsumenten.

Ab 1. September 2010 wurde die Bevölkerung über die Gefahren von Arzneimittelfälschungen aus dem Internet informiert

- über die Website www.auf-der-sicheren-seite.at und über diverse weitere Online-Aktivitäten (Anzeigen bei Suchmaschinen, soziale Netzwerke, ...),
- mit einem Radio- und Kino-Spot (*Hallo, mein Name tut nichts zur Sache – nennen Sie mich einfach reich ...*),
- mit zahlreichen Schaltungen in Regionalmedien und
- in den 1.280 öffentlichen Apotheken.

Um die Zielgruppen optimal erreichen zu können, wurde eine multichannel-Dialogkampagne mit Schwerpunkt auf Online-Aktivitäten durchgeführt.

Bei einer Pressekonferenz am 8. September 2010 haben Staatssekretär Dr. Reinhold Lopatka und Mag. pharm. Heinrich Burggasser, Präsident der Österreichischen Apothekerkammer, die Informationsoffensive der Öffentlichkeit präsentiert und so den Startschuss zur Intensivphase der Kampagne erteilt.

In der Folge gab es ca. 130 Medienberichte zum Thema Medikamentenfälschungen aus dem Internet. Insgesamt 500 mal wurde der Hörfunkspot geschaltet und 900.000 Kinobesucher haben den Kinospot gesehen.

Grafik 1: Plakat „Auf der sicheren Seite“

Eine von der Österreichischen Apothekerkammer zur Kampagne in Auftrag gegebene Marktforschungsstudie hat ergeben, dass die von Anfang September bis Mitte Oktober 2010 geführte Kampagne äußerst erfolgreich war. Es zeigte sich nämlich insbesondere, dass

- die Zufriedenheit bei der Nutzung von Internetapotheken abnimmt,
- die Nachteile und Risiken von Internetapotheken überwiegen und stärker wahrgenommen werden,
- das Image von Internetapotheken sinkt,
- die Mehrheit der Österreicherinnen und Österreicher Internetmedikamenten zu wenig vertraut, deren Wirkung anzweifelt und eine Gesundheitsgefährdung befürchtet und
- dass 28 % der Befragten die Kampagne wahrgenommen haben und sich daran erinnern, etwas zum Thema „Medikamentenfälschung im Internet" gehört zu haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Kommunikationsleistung der Kampagne gut und eindeutig war und dass die Konsumentinnen und Konsumenten die Kampagne verstanden haben.

2.4. Der EU-Aktionsplan 2009 bis 2012

In der Entschließung des Rates vom 25. September 2008 über einen europäischen Gesamtplan zur Bekämpfung von Nachahmungen und Piraterie wurden die politische Bedeutung der Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum und die zentrale Rolle des Zolls bei der Erreichung dieser Ziele hervorgehoben. Der Rat hat daher die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, einen neuen Aktionsplan zur Bekämpfung der Produktpiraterie durch den Zoll vorzulegen. Der daraus resultierende EU-Zoll-Aktionsplan für den Zeitraum 2009 bis 2012 zur Bekämpfung der Verstöße gegen Rechte am geistigen Eigentum wurde im März 2009 im EU-Amtsblatt veröffentlicht (ABl. C 71 vom 25.3.2009, S. 1).

Bei der Erstellung des Aktionsplans wurde besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass die Vollzugsmaßnahmen des Zolls auch weiterhin sowohl den wirtschaftlichen Aspekt als auch den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten zum Ziel haben müssen. Der Aktionsplan berücksichtigt aber sowohl die gesetzlichen Weiterentwicklungen im Zollbereich, insbesondere den Modernisierten Zollkodex, als auch externe Faktoren wie die steigende Zahl der Verkäufe von Fälschungen über das Internet.

Der Aktionsplan umfasst folgende Schwerpunkte:

- Gesetzgebung und elektronische Hilfsmittel,
- Effizienz im operativen Bereich,
- Zusammenarbeit mit den Rechtsinhabern,
- internationale Zusammenarbeit und
- Bewusstseinsbildung und Kommunikation.

Im zweiten Jahr des Aktionsplanes haben sich die Aktivitäten der Mitgliedstaaten sehr stark auf den Vollzugsbereich konzentriert. Die administrative Zusammenarbeit wurde ebenso als Priorität angesehen wie die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft.

Über den von der Arbeitsgruppe zur Evaluierung und Überarbeitung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 ausgearbeiteten Entwurf für eine neue EG-Produktpiraterie-Verordnung hat die Kommission Konsultationen mit verschiedenen Seiten, insbesondere mit Rechtsinhabern und Industrievertretern geführt. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Den zweiten Schwerpunkt im Bereich Gesetzgebung und elektronische Hilfsmittel bildete die Entwicklung einer Datenbank auf EU-Ebene für die elektronische Handhabung der Anträge der Rechtsinhaber auf Tätigwerden der Zollbehörden (Grenzbeschlagnahmeanträge). Die Kommission hat 2010 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Benutzeranforderungen an das System entwickelt und die Finanzierung sicher gestellt.

In Bezug auf den operativen Bereich enthält der Aktionsplan verschiedene Aktivitäten zur Steigerung der Effizienz, wie die gemeinsame Nutzung bewährter Praktiken (zB Festlegung von Benchmarks, operative Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, Ausbildungs- und Austauschbesuche) oder Maßnahmen auf EU-Ebene auf der Grundlage des Risikomanagementsystems der Europäischen Union mit dem Ziel, die Wirksamkeit der Kontrollen bei der Bekämpfung von Nachahmungen zu verbessern. In Paris fand dazu ein Seminar über die Bekämpfung des Vertriebs von Fälschungen über das Internet statt.

Die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Rechtsinhabern wird nach wie vor als eine der Grundvoraussetzungen für eine effiziente Vollziehung der EG-Produktpiraterie-Verordnung durch den Zoll angesehen. Maßnahmen zur weiteren Verbesserung dieser Zusammenarbeit umfassen daher insbesondere Aktivitäten zur Steigerung der Qualität von Grenzbeschlagnahmeanträgen mit dem Ziel, den Rechtsinhabern diese Möglichkeit der Schutzrechtsdurchsetzung stärker ins Bewusstsein zu rücken, oder den Abschluss von Sondervereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Rechtsinhabern und anderen Beteiligten.

Zur Bewältigung des globalen Handels mit gefälschten Waren wird die operationelle Zusammenarbeit mit Drittländern als entscheidend angesehen. Dabei stehen der Austausch von Informationen über die jüngsten Trends beim illegalen Handel und über gefährliche Warensendungen sowie gemeinsame Zolloperationen im Vordergrund.

Der Schwerpunkt der diesbezüglichen Aktivitäten wurde auf eine Zusammenarbeit mit China gelegt, der nach wie vor größten Quelle von Fälschungen. Hier ist es gelungen, diese Zusammenarbeit entscheidend zu verbessern. Mit China konnte auf Basis des bestehenden Abkommens über die Zollzusammenarbeit eine Verlängerung des bestehenden Aktionsplans für eine engere Kooperation zwischen den europäischen und den chinesischen Zollbehörden bei der Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums bis Ende 2012 vereinbart werden.

Auf der Basis dieses Aktionsplans wurde die operative Zusammenarbeit der Zollverwaltungen Chinas und der Mitgliedstaaten weiter intensiviert. Besonders hervorzuheben ist die Schaffung eines Netzwerks von Zollexperten in Häfen und Flughäfen, das in der ersten Phase acht Mitgliedstaaten umfasst (Österreich gehört vorerst nicht zu diesen Staaten). Diese Pilotgruppe soll in der Praxis Möglichkeiten der Zusammenarbeit erarbeiten, prüfen und evaluieren, durch die erreicht werden soll, dass Fälschungen erst gar nicht in die EU gelangen, sondern nach Möglichkeit bereits bei der Ausfuhr aus China abgefangen werden. Im neuen Aktionsplan ist eine Ausweitung dieser Aktivitäten auf alle Mitgliedstaaten geplant.

Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit haben im Rahmen der bestehenden Abkommen über die Zollzusammenarbeit aber auch mit anderen Handelspartnern, vor allem mit den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan, stattgefunden.

Der letzte Bereich des Aktionsplans betrifft die Bewusstseinsbildung und die Kommunikation. Die Information der Öffentlichkeit bildete 2010 ein ganz wesentlicher Bestandteil der Strategie des Bundesministeriums für Finanzen im Kampf gegen die Produktpiraterie. Die vom Bundesministerium für Finanzen gemeinsam mit der Österreichischen Apothekerkammer im September 2010 gestartete Informationsoffensive „Auf der sicheren Seite“ bildete dabei das zentrale Element im Jahr 2010 (siehe dazu auch Punkt 2.3).

Die Öffentlichkeit wird auf die vom Zoll festgestellte bedrohliche Entwicklung und die damit verbundene massive Gefahr für die Gesundheit und die Sicherheit der EU-Bürger durch die ständig steigenden Produkt- und Markenfälschungen auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen informiert. Neben der Veröffentlichung der Produktpirateriberichte wurde besonders auf die möglichen Gefahren von Fälschungen hingewiesen. Es wurden aber auch Tipps für das Internet-Shopping aufgenommen, um die Konsumentinnen und Konsumenten vor den möglichen Folgen von Online-Einkäufen zu warnen.

Die Informationen zum Thema Produktpiraterie sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen wie folgt abrufbar:

www.bmf.gv.at => Zoll => Produktpiraterie

Auch im Rahmen der Pressearbeit wurde und wird die Öffentlichkeit seitens des Bundesministeriums für Finanzen immer wieder über die Gefahren der Produktpiraterie informiert.

3. Daten und Fakten

3.1. Grenzbeschlagnahmeanträge

Am 31. Dezember 2010 waren in Österreich insgesamt 666 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörde nach Artikel 5 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (Grenzbeschlagnahmeanträge) in Kraft.

Dabei handelt es sich um

- **135 nationale Anträge** im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 PPV 2004 und
- **531 Gemeinschaftsanträge** gem. Artikel 5 Absatz 4 PPV 2004, die auch in Österreich gelten.

Im Detail betreffen die am 31. Dezember 2010 gültigen Anträge folgende Schutzrechte:

Tabelle 1: Übersicht über die von den Grenzbeschlagnahmeanträgen betroffenen Schutzrechte

Schutzrecht	Nationale Anträge	Gemeinschafts-anträge
Marke, Gemeinschaftsmarke	119 [4])	497 [5])
Geschmacksmuster, Gemeinschaftsgeschmacksmuster	2	32
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	3	0
Patente (einschl. ergänzende Schutzzertifikate)	10	0
Sortenschutzrecht	0	0
Geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder für Weinbauerzeugnisse	0	1
Geschützte geografische Angabe für Spirituosen	1	1
Gesamt	**135**	**531**

[4]) Neben dem Markenrecht wurden
8 nationale Anträge auch auf das Geschmacksmusterrecht,
1 nationaler Antrag auch auf das Geschmacksmusterrecht und das Urheberrecht,
5 nationale Anträge auch auf das Urheberrecht und
1 nationaler Antrag auch auf das Patentrecht gestützt.

[5]) Neben dem Markenrecht wurden 68 Gemeinschaftsanträge auch auf das Geschmacksmusterrecht gestützt.

Die Gemeinschaftsanträge wurden in folgenden Mitgliedstaaten gestellt:

Tabelle 2: Übersicht über die Gemeinschaftsanträge

Mitgliedstaat	Gemeinschafts-anträge
Belgien	15
Dänemark	28
Deutschland	99
Estland	3
Finnland	5
Frankreich	41
Irland	3
Italien	56
Luxemburg	1
Niederlande	66
Österreich	17
Polen	2
Rumänien	1
Schweden	29
Slowenien	2
Spanien	14
Tschechien	3
Ungarn	1
Vereinigtes Königreich	143
Zypern	2
Gesamt	**531**

Eine Liste jener Unternehmen, die einen Antrag auf Grenzbeschlagnahme nach Artikel 5 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 gestellt haben, ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abfragbar:

www.bmf.gv.at => Zoll => Produktpiraterie => Verteidigung der Rechtsinhaber => Liste der Rechtsinhaber

Die Zahl der Grenzbeschlagnahmeanträge steigt seit Jahren kontinuierlich an und hat am 31. Dezember 2010 mit insgesamt 666 Anträgen einen neuen Höhepunkt erreicht. Durch die am 1. Juli 2004 in Kraft getretene EG-Produktpiraterie-Verordnung wurde die Möglichkeit der Stellung von Gemeinschaftsanträgen (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) forciert. Die Rechtsinhaber haben diese für sie einfache Form der Antragstellung gut angenommen. Erstmals im Jahr 2010 hat dies sogar zu einem Rückgang der nationalen Anträge geführt. Die dennoch steigende Anzahl der Gemeinschaftsanträge zeigt, dass immer mehr Rechtsinhaber Gemeinschaftsanträge an Stelle von nationalen Anträgen stellen.

Seit dem Jahr 2000 haben sich die Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich wie folgt entwickelt:

Tabelle 3: Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge seit dem Jahr 2000

Jahr	Nationale Anträge	Gemeinschafts-anträge	Gesamt
2000	68	2	70
2001	63	4	67
2002	99	14	113
2003	128	21	149
2004	120	37	157
2005	117	124	241
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493
2009	156	430	586
2010	135	531	666

Grafik 2: Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge seit dem Jahr 2000

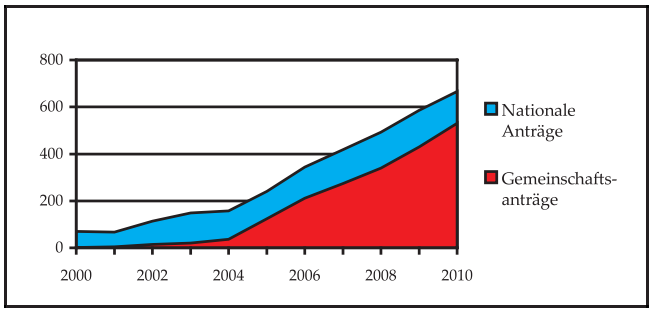

3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2010

3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik

Die Kommission hat im Jahr 2007 begonnen, die Erhebung der statistischen Daten im Hinblick auf eine größere Aussagekraft und eine leichtere Vergleichbarkeit zu reformieren. Dabei handelte es sich um einen längerfristigeren Prozess, der mit Beginn des Jahres 2009 abgeschlossen wurde. Dazu zählt auch eine Änderung der Zählweise bei der Anzahl der Fälle. Die Kommission erhebt seit 2007 ausschließlich die Anzahl der Sendungen, hinsichtlich derer der Zoll tätig geworden ist. Davor wurde als „Fall" die Anzahl der Verfahren gezählt, die sich aus diesen Anhaltungen ergeben. Dadurch ergab sich vielfach insofern eine höhere Anzahl an Fällen, weil beispielsweise eine Sendung, die Plagiate von drei Rechtsinhabern enthielt, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nicht als ein Fall sondern im Hinblick auf die durchzuführenden drei Verfahren als drei Fälle gezählt wurde.

Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Daten der Jahre 2006 und davor wurden soweit dies möglich war zur leichteren Vergleichbarkeit an diese Änderungen angepasst.

Neu ist ferner, dass die Kommission nunmehr auch jene Fälle erfasst, in denen Originalwaren betroffen sind. Dazu kommt es vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Grenzbeschlagnahmeantrag vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

Analog zu den Veröffentlichungen der Kommission enthält auch der vorliegende Bericht erstmals Daten über jene Einzelfälle, in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückbehalten wurden.

3.2.2. Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2010 in

- **2.803 Fällen (Sendungen)**

nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig geworden und hat bei

- **292.606 Artikeln**

die Überlassung der Waren ausgesetzt bzw. die Waren zurückbehalten.

Daraus resultierten (weil bei einer Sendung manchmal mehrere Rechtsinhaber betroffen sind) insgesamt

- **4.038 Verfahren.**

Diese Waren repräsentieren – würde es sich um **Originalwaren** handeln – einen Wert von

- **6.765.057 Euro.**

Das Tätigwerden der Zollbehörden erfolgte dabei in 2.793 Fällen (ds. 99,64 %) über vorher gestellten Antrag durch den Rechtsinhaber. Lediglich in 10 Fällen (ds. 0,36 %) erfolgte das Tätigwerden von Amts wegen, wenn vom Rechtsinhaber (noch) kein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Eine besorgniserregend hohe Zahl der Sendungen mit Fälschungen (404 von 2.803) betraf auch im Jahr 2010 die wohl gefährlichste Form von Produktpiraterie, nämlich Medikamente. Damit setzt sich ein trauriger Trend fort, der sich bereits in den Vorjahren abzuzeichnen begann (siehe dazu auch Punkt 2.2).

Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle, in denen die Zollbehörden auf Grund der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig geworden sind. Die Einteilung in die Produktgruppen entspricht den entsprechenden Vorgaben der Europäischen Kommission und der Einteilung, nach der auch die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht. Zum Wert der Waren wird angemerkt, dass es sich dabei um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden **Originalwaren** handelt.

In dieser Aufstellung sind – ebenso wie in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Produktpiraterie-Statistik – keine Waren erfasst, bei denen zwar ein Fälschungsverdacht besteht, die aber nach anderen Rechtsvorschriften (zB wegen Schmuggels) verfolgt wurden. So wurden beispielsweise im Jahr 2010 in Österreich mehr als 14,2 Millionen geschmuggelte Zigaretten sichergestellt und finanzstrafrechtlich verfolgt. Der Anteil der gefälschten Zigaretten wird dabei auf ca. 35 % geschätzt.

Tabelle 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Produktgruppen

Produktgruppen		Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
1	Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:			
1a	Nahrungsmittel	0	0	0 €
1b	Alkoholische Getränke	0	0	0 €
1c	Andere Getränke	0	0	0 €
2	Körperpflegeprodukte:			
2a	Parfums und Kosmetika	2	102	2.810 €
2b	Andere Körperpflegeprodukte	12	4.288	16.744 €
3	Kleidung und Zubehör:			
3a	Kleidung (Konfektionskleidung)	250	104.395	1.592.821 €
3b	Bekleidungszubehör	65	574	23.970 €
4	Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:			
4a	Sportschuhe	17	68	9.440 €
4b	Andere Schuhe	1.067	17.217	1.465.055 €
5	Persönliches Zubehör:			
5a	Sonnenbrillen und andere Augengläser	23	2.420	265.090 €
5b	Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	305	2.524	548.209 €
5c	Uhren	270	505	1.177.455 €
5d	Schmuck und anderes Zubehör	20	596	18.010 €
6	Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:			
6a	Mobiltelefone	199	665	155.600 €
6b	Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	29	5.967	55.165 €
7	Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:			
7a	Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	34	2.759	256.490 €
7b	Speicherkarten, USB-Speicher	11	754	20.440 €
7c	Druckerpatronen und Toner	0	0	0 €
7d	Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	10	104	6.240 €
7e	Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	1	308	6.200 €
8	CD, DVD, Kassetten, Spiele:			
8a	Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	13	394	8.905 €
8b	Unbespielt	0	0	0 €
9	Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:			
9a	Spielzeug	1	5	95 €
9b	Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	34	730	27.705 €
9c	Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	4	11	1.200 €
10	Tabakerzeugnisse:			
10a	Zigaretten	0	0	0 €
10b	Andere Tabakerzeugnisse	0	0	0 €

Produktgruppen		Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
11	Arzneimittel:			
11	Arzneimittel	404	16.903	320.840 €
12	Sonstige:			
12a	Maschinen und Werkzeuge	2	397	3.020 €
12b	Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	5	276	4.440 €
12c	Bürobedarf	8	56	2.150 €
12d	Feuerzeuge	1	4	165 €
12e	Etiketten, Anhänger, Aufkleber	2	481	940 €
12f	Textilwaren	6	120.478	764.950 €
12g	Verpackungsmaterialien	5	79	840 €
12h	Andere	4	9.546	10.068 €
Gesamt		2.803	292.606	6.765.057 €

Grafik 3: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)

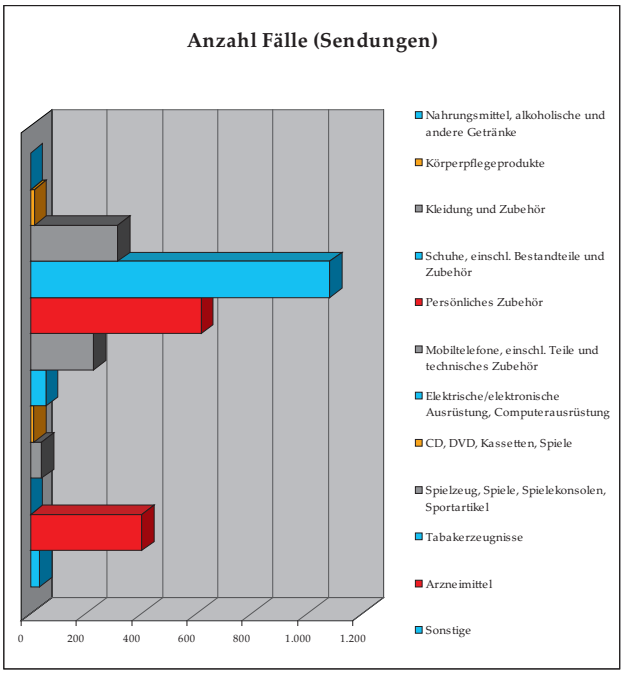

Grafik 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Artikel

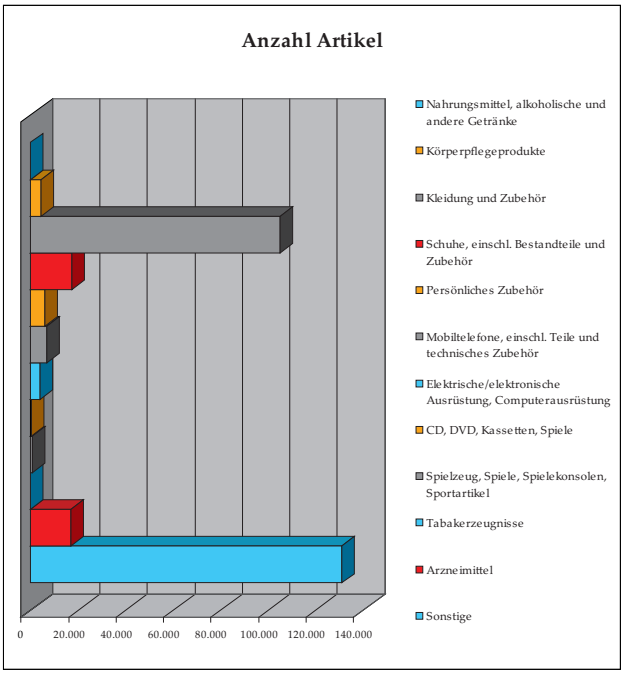

Tabelle 5: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002

Jahr	Anzahl Fälle [6] (Sendungen)	Anzahl Artikel	Wert der Originalwaren
2002	490	354.979	10.470.971 €
2003	557	2.037.519	6.588.610 €
2004	1.327	3.799.421	11.068.248 €
2005	1.547	179.683	33.401.028 €
2006	1.544	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	619.897	82.956.551 €
2009	2.516	416.263	16.026.849 €
2010 [7]	2.803	292.606	6.765.057 €

Wie aus der vorstehenden Tabelle deutlich wird, stieg die Zahl der Produktpiraterie-Aufgriffe bis zum Jahr 2004 kontinuierlich an. Im Jahr 2005 war – und zwar sowohl in Österreich als auch in der gesamten EU – erstmals eine Trendumkehr bei der Anzahl der entdeckten Artikel zu bemerken, obwohl die Anzahl der festgestellten Pirateriefälle stieg. Dieser Trend hat sich im Jahr 2010 fortgesetzt. Obwohl die Zahl der Produktpiraterie-Aufgriffe (von 2.516 im Jahr 2009) auf 2.803 gestiegen ist und eine historische Höchstmarke erreicht hat, ging die Anzahl der dabei gefunden gefälschten Artikel gegenüber dem Vorjahr neuerlich zurück.

3.2.3. Schutzrechte

Die im Jahr 2010 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte am geistigen Eigentum:

Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Schutzrechtsverletzungen

Schutzrecht	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Marke, Gemeinschaftsmarke	2.672	286.736
Geschmacksmuster, Gemeinschaftsgeschmacksmuster	0	0
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	10	349
Patente	121	5.521
Ergänzende Schutzzertifikate	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder für Weinbauerzeugnisse	0	0
Geschützte geografische Angabe für Spirituosen	0	0
Gesamt	**2.803**	**292.606**

[6] Die Anzahl der in dieser Tabelle angeführten Fälle der Jahre 2002 bis 2006 wurde entsprechend der aktuellen Zählweise bei der Erfassung der Produktpiraterie-Statistik gelistet (siehe Punkt 3.2.1.).
[7] Die Tabelle enthält für das Jahr 2010 erstmals auch Daten über jene Fälle (15 Sendungen mit 138.638 Artikeln), in denen die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wurde bzw. in denen Originalwaren zurückbehalten wurden (siehe auch Punkt 3.2.1.).

3.2.4. Ursprungsländer

Bei den Ursprungsländern liegt (nachdem Indien im Jahr 2007 erstmals China als führendes Land überholt hat) im Jahr 2010 wieder China sowohl was die Anzahl der Fälle (78,50 %) als auch was die Anzahl der Artikel (51,73 %) betrifft, mit Abstand an erster Stelle. Insgesamt stammen die in Österreich aufgegriffenen Waren hauptsächlich aus dem asiatischen Raum oder aus der Türkei.

Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Ursprungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	2.200	78,50 %
Indien	398	14,19 %
Hongkong	83	2,97 %
Türkei	50	1,78 %
Thailand	23	0,81 %
Singapur	16	0,57 %
Malaysia	5	0,18 %
VAE	5	0,18 %
Taiwan	4	0,14 %
USA	3	0,11 %
andere	16	0,57 %
Gesamt	**2.803**	**100,00 %**

Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

Ursprungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
China	151.370	51,73 %
Türkei	120.419	41,15 %
Indien	16.013	5,47 %
Hongkong	3.945	1,35 %
Thailand	200	0,07 %
Taiwan	156	0,05 %
USA	129	0,04 %
Israel	97	0,04 %
Libanon	94	0,03 %
Malaysia	88	0,03 %
andere	95	0,04 %
Gesamt	**292.606**	**100,00 %**

Grafik 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Ursprungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

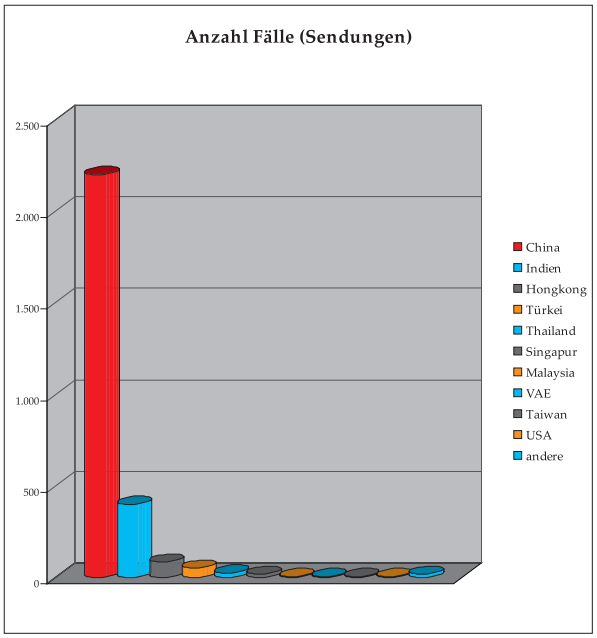

Grafik 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Ursprungsländer nach Anzahl der Artikel

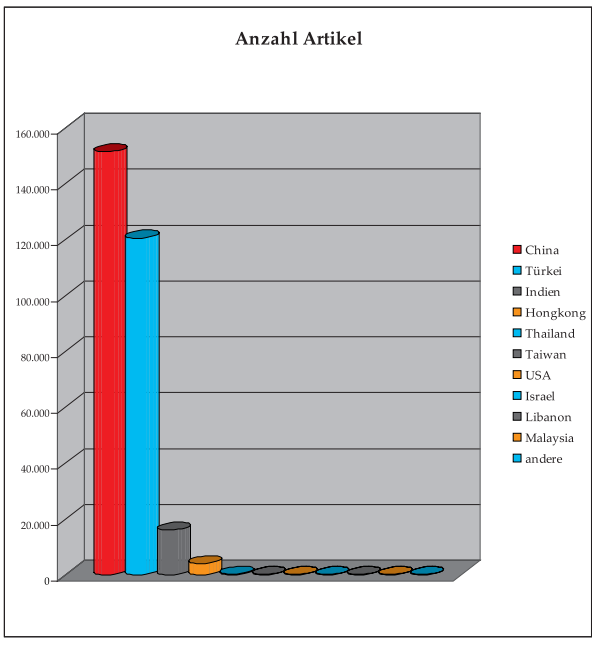

Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Aufschlüsselung der Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
1	Nahrungsmittel, alkoholische und andere Getränke:				
1a	Nahrungsmittel				
1b	Alkoholische Getränke				
1c	Andere Getränke				
2	Körperpflegeprodukte:				
2a	Parfums und Kosmetika	86,27 % Türkei	9,80 % Hongkong	3,93 % China	
2b	Andere Körperpflegeprodukte	100,00 % China			
3	Kleidung und Zubehör:				
3a	Kleidung (Konfektionskleidung)	98,34 % Türkei	1,50 % China	0,09 % Thailand	0,07 % andere
3b	Bekleidungszubehör	99,13 % China	0,52 % Hongkong	0,35 % Singapur	
4	Schuhe, einschließlich Bestandteile und Zubehör:				
4a	Sportschuhe	48,53 % Hongkong	47,06 % China	4,41 % Türkei	
4b	Andere Schuhe	96,07 % China	3,05 % Türkei	0,55 % Libanon	0,33 % andere
5	Persönliches Zubehör:				
5a	Sonnenbrillen und andere Augengläser	93,31 % China	4,13 % Hongkong	2,40 % Türkei	0,16 % andere
5b	Taschen, wie Brieftaschen, Geldbeutel, Zigarettenetuis und ähnliche Artikel	40,41 % Hongkong	40,17 % China	18,66 % Türkei	0,74 % andere
5c	Uhren	83,17 % China	8,91 % Hongkong	3,37 % Singapur	4,55 % andere
5d	Schmuck und anderes Zubehör	100,00 % China			
6	Mobiltelefone, einschließlich Teile und technisches Zubehör:				
6a	Mobiltelefone	76,54 % China	18,80 % Hongkong	3,16 % Türkei	1,50 % andere
6b	Bauteile und technisches Zubehör für Mobiltelefone	73,97 % China	25,91 % Hongkong	0,12 % Türkei	
7	Elektrische/elektronische Ausrüstung und Computerausrüstung:				
7a	Audio-/Videogeräte, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	90,11 % China	9,86 % Hongkong	0,03 % Türkei	
7b	Speicherkarten, USB-Speicher	100,00 % China			
7c	Druckerpatronen und Toner				
7d	Computerausrüstung (Hardware), einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	83,65 % Malaysia	7,69 % Singapur	6,73 % China	1,93 % andere
7e	Andere Ausrüstung, einschließlich technisches Zubehör und Bauteile	96,75 % Hongkong	3,25 % China		

Produktgruppen		Anzahl Artikel in % nach Ursprungsländern			
8	CD, DVD, Kassetten, Spiele:				
8a	Bespielt (Musik, Film, Software, Spielesoftware)	100,00 % China			
8b	Unbespielt				
9	Spielzeug, Spiele (einschließlich Spielekonsolen) und Sportartikel:				
9a	Spielzeug	100,00 % China			
9b	Spiele, einschließlich elektronische Spielekonsolen	98,22 % China	1,37 % Hongkong	0,41 % unbekannt	
9c	Sportartikel, einschließlich Freizeitartikel	100,00 % China			
10	Tabakerzeugnisse:				
10a	Zigaretten				
10b	Andere Tabakerzeugnisse				
11	Arzneimittel:				
11	Arzneimittel	94,51 % Indien	2,76 % China	0,58 % Hongkong	2,15 % andere
12	Sonstige:				
12a	Maschinen und Werkzeuge	75,06 % Hongkong	24,43 % Israel	0,51 % China	
12b	Fahrzeuge, einschließlich Zubehör und Bauteile	99,28 % China	0,72 % Indien		
12c	Bürobedarf	94,64 % China	3,57 % Hongkong	1,79 % Singapur	
12d	Feuerzeuge	100,00 % China			
12e	Etiketten, Anhänger, Aufkleber	81,08 % Türkei	18,92 % China		
12f	Textilwaren	86,54 % China	13,44 % Türkei	0,02 % USA	
12g	Verpackungsmaterialien	100,00 % China			
12h	Andere	99,97 % China	0,02 % Türkei	0,01 % Singapur	

3.2.5. Herkunftsländer

Die Herkunftsländer entsprechen weitgehend den Ursprungsländern. Somit wurden die meisten Fälschungen direkt aus dem Ursprungsland nach Österreich verschickt. Auffällig in dieser Liste sind jene 90 Fälle, in denen Schweden als Herkunftsland aufscheint. Dabei handelt es sich um 3.242 gefälschte Medikamente. Der Versandweg über Schweden wurde gewählt, um die wahre Herkunft zu verschleiern und die Zöllner in die Irre zu führen (siehe dazu auch Punkt 2.2).

Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Herkunftsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	2.161	77,11 %
Indien	300	10,72 %
Hongkong	128	4,55 %
Schweden	90	3,20 %
Türkei	51	1,82 %
Thailand	22	0,78 %
Singapur	16	0,57 %
Taiwan	10	0,36 %
VAE	8	0,29 %
USA	5	0,18 %
andere	12	0,42 %
Gesamt	**2.803**	**100,00 %**

Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel

Herkunftsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
China	141.491	48,36 %
Türkei	120.446	41,16 %
Indien	12.401	4,24 %
Kanada	9.528	3,26 %
Hongkong	4.376	1,50 %
Schweden	3.242	1,10 %
Taiwan	495	0,17 %
Thailand	194	0,06 %
USA	107	0,04 %
Israel	97	0,03 %
andere	229	0,08 %
Gesamt	**292.606**	**100,00 %**

Grafik 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

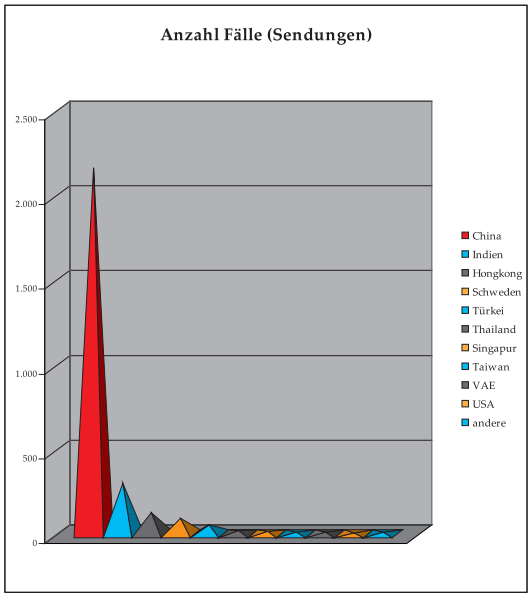

Grafik 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Herkunftsländer nach Anzahl der Artikel

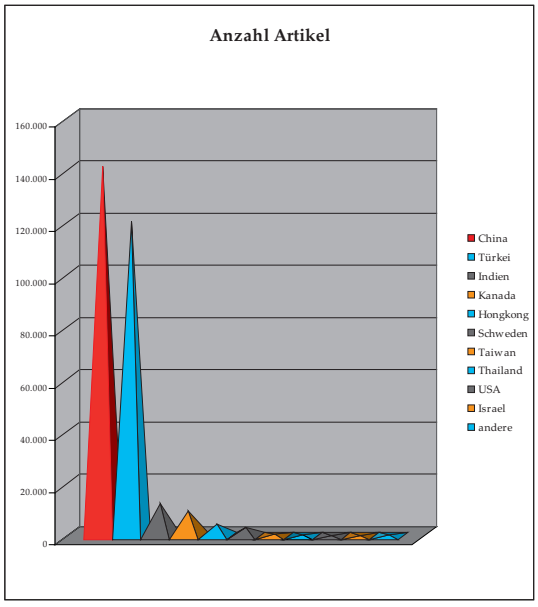

3.2.6. Bestimmungsländer

Bei den in den Frachtpapieren bzw. Zollanmeldungen erklärten Bestimmungsländern liegt Österreich bei der Anzahl der Sendungen erwartungsgemäß an erster Stelle. Dass bei der Anzahl der Artikel Polen und Deutschland vor Österreich liegt, ist auf insgesamt drei Aufgriffe mit Textilien zurückzuführen.

Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Bestimmungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Österreich	2.784	99,30 %
Polen	3	0,11 %
Frankreich	3	0,11 %
Slowakei	3	0,11 %
Aserbaidschan	2	0,07 %
Niederlande	2	0,07 %
Deutschland	2	0,07 %
Tschechien	1	0,04 %
Italien	1	0,04 %
Rumänien	1	0,04 %
Ungarn	1	0,04 %
Gesamt	**2.803**	**100,00 %**

Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

Bestimmungsland	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Polen	97.346	33,27 %
Deutschland	89.180	30,48 %
Österreich	68.995	23,58 %
Slowakei	14.405	4,92 %
Frankreich	12.920	4,42 %
Ungarn	7.658	2,62 %
Niederlande	1.269	0,43 %
Aserbaidschan	359	0,12 %
Rumänien	336	0,11 %
Italien	94	0,03 %
Tschechien	44	0,02 %
Gesamt	**292.606**	**100,00 %**

Grafik 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

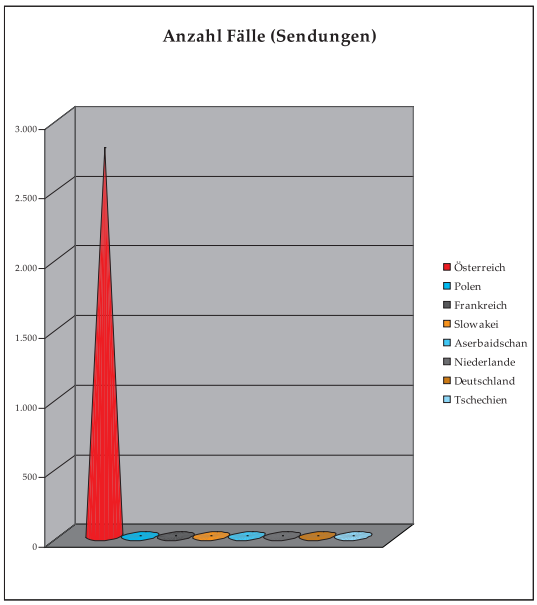

Grafik 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Artikel

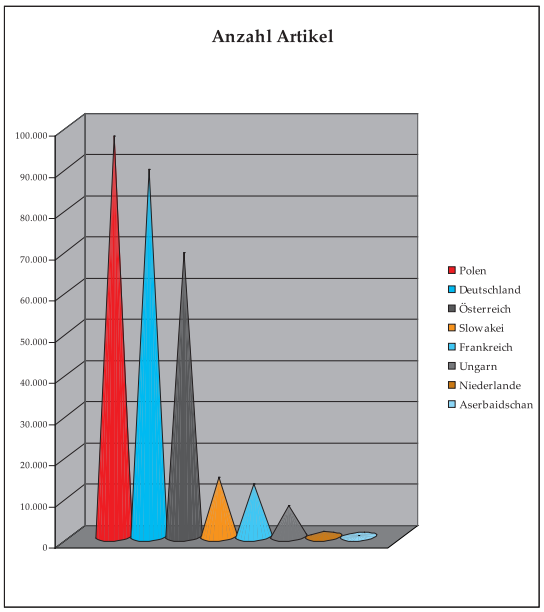

3.2.7. Verfahrensarten

Die in der nachstehenden Aufstellung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Einfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die in das Zollgebiet der EU eingeführt werden;
- Durchfuhr: sämtliche Durchfuhrverfahren durch das Zollgebiet der EU;
- Umladung: sämtliche Umladeverfahren im Zollgebiet der EU (zB in Häfen oder auf Flughäfen);
- Ausfuhr: sämtliche Zollverfahren für Waren, die aus dem Zollgebiet der EU ausgeführt werden;
- Lager: sämtliche Verfahren für Waren, die anderen zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren (zB Einlagerung in einem Zolllager) unterliegen, oder Waren, die sich in einer Freizone oder einem Freilager befinden.

Die meisten Fälschungen wurden wie auch schon in den Vorjahren im Zuge der Einfuhr in das Zollgebiet der EU entdeckt (99,89 % der Fälle bzw. 94,96 % der Artikel).

Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Verfahrensarten	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Einfuhr	2.800	99,89 %
Durchfuhr	3	0,11 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	0	0,00 %
Gesamt	**2.803**	**100,00 %**

Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

Verfahrensarten	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Einfuhr	277.847	94,96 %
Durchfuhr	14.759	5,04 %
Umladung	0	0,00 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Lager	0	0,00 %
Gesamt	**292.606**	**100,00 %**

Grafik 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Verfahrensarten nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

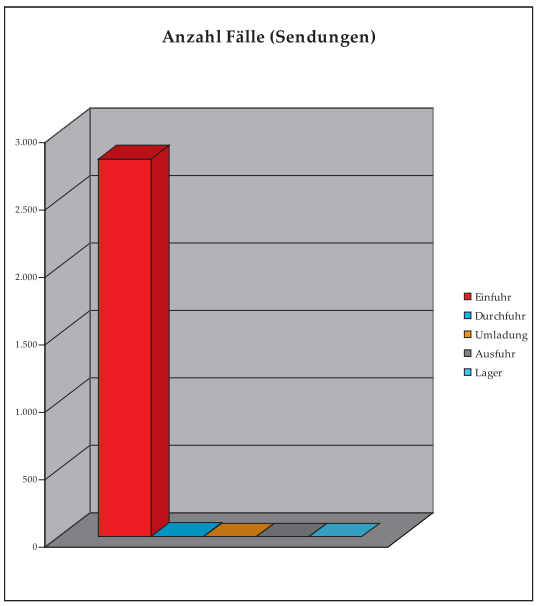

Grafik 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Verfahrensarten nach Anzahl der Artikel

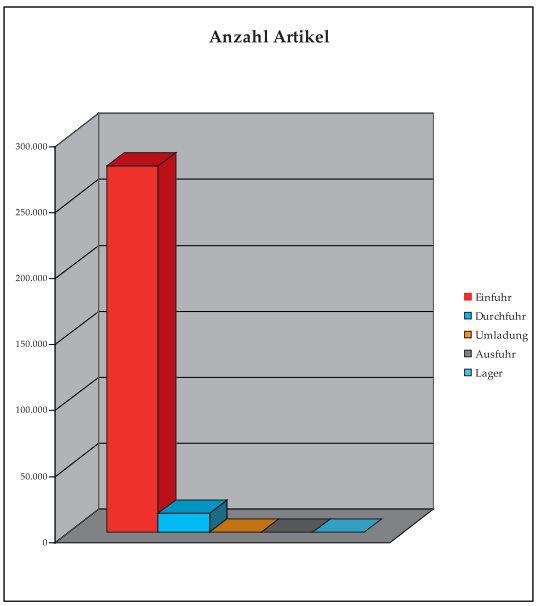

3.2.8. Beförderungsart beim Übertritt über die EU-Außengrenze

Bei der Beförderungsart liegt die Post bei der Anzahl der Fälle mit 89,93 % mit Abstand an erster Stelle. Die Anzahl der im Postverkehr aufgegriffenen gefälschten Produkte liegt wegen der in diesem Verkehr üblichen Kleinsendungen jedoch nur bei 11,59 %. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich auf dem Landweg nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internet für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für gefälschte Arzneimittel, aber auch für Kleidung, Schuhe, Uhren und Mobiltelefone) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

Tabelle 16: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

Beförderungsart	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Flugzeug	101	3,59 %
Post	2.518	89,83 %
Bahn	0	0,00 %
Straße	20	0,71 %
Schiff	2	0,07 %
Kurierdienst	162	5,80 %
Gesamt	**2.803**	**100,00 %**

Tabelle 17: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel

Beförderungsart	Anzahl Artikel	% der Gesamtmenge
Flugzeug	7.395	2,53 %
Post	33.923	11,59 %
Bahn	0	0,00 %
Straße	250.298	85,54 %
Schiff	32	0,01 %
Kurierdienst	958	0,33 %
Gesamt	**292.606**	**100,00 %**

Grafik 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Beförderungsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)

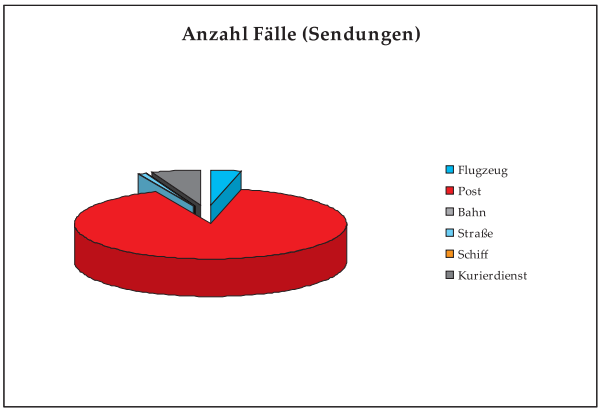

Grafik 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Beförderungsart nach Anzahl der Artikel

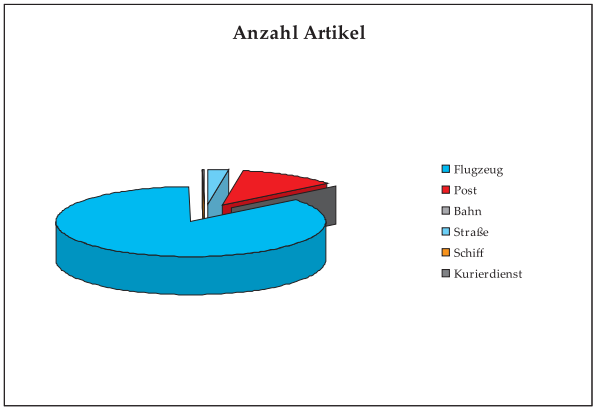

3.2.9. Frachtverkehr / Reiseverkehr

Im Jahr 2010 wurden die Produktpiraterie-Aufgriffe hauptsächlich im Frachtverkehr verzeichnet. Im Reiseverkehr wurden lediglich vier Fälle festgestellt, in denen in gewerblichem Umfang Fälschungen eingeführt wurden.

Tabelle 18: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Frachtverkehr / Reiseverkehr

Frachtverkehr / Reiseverkehr	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Frachtverkehr	2.799	282.600
Reiseverkehr	4	10.006
Gesamt	**2.803**	**292.606**

3.2.10. Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

Tabelle 19: Produktpiraterie-Aufgriffe 2010 – Ergebniss

Ergebnisse	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Artikel
Vernichtung im vereinfachten Verfahren nach § 11 PPG 2004	2.644	65.866
Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren	3	268
Überlassung mangels Verfolgungshandlung	138	87.822
Außergerichtliche Einigung	3	12
Originalwaren	15	138.638
Gesamt	**2.803**	**292.606**

Zu diesen Ergebnissen ist Folgendes anzumerken:

- **Vereinfachtes Verfahren nach § 11 PPG 2004:**
  Von den im vereinfachten Verfahren zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2010 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaber – obwohl immer wieder ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.
- **Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren:**
  Aus den drei Fällen (Sendungen), die von den Rechtsinhabern zivilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt wurden, resultierten:
  – zivilrechtliche Verfahren: ein Antrag nach Markenrecht;
  – strafrechtliche Verfahren: zwei Anträge nach Markenrecht.
- **Überlassung mangels Verfolgungshandlung durch den Rechtsinhaber:**
  In jenen Fällen, in denen
  – vom Anmelder, vom Verbringer oder vom Eigentümer der Waren ein Widerspruch gegen die sofortige Vernichtung im vereinfachten Verfahren nach § 11 PPG 2004 eingelegt wurde und
  – von den Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden,

  mussten die Waren – auch wenn es sich nach Angaben der jeweiligen Rechtsinhaber um Fälschungen handelte – nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 überlassen werden. Der Grund dafür ist, dass es sich bei den in Frage kommenden Delikten ausschließlich um Privatanklagedelikte handelt, die nur auf Antrag des Rechtsinhabers verfolgt werden. Zu solchen Überlassungen kommt es vor allem dann, wenn für den Rechtsinhaber ein unkalkulierbares oder ein als zu hoch eingeschätztes Prozessrisiko besteht.

  Der Umstand, dass eine Ware gemäß der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 zu überlassen ist, bedeutet aber nicht automatisch, dass sie auch tatsächlich in den Verkehr gelangt. Besteht für die Ware nämlich eine andere, von den Zollorganen zu vollziehende Einfuhrvorschrift, die einer Überlassung für den freien Verkehr entgegensteht, können die Waren von den Zollorganen auch dann nicht freigegeben werden, wenn sie auf Grund des Verfahrens nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 zu überlassen wären. Dies ist insbesondere bei Arzneiwaren, die im Internet bestellt wurden, der Fall. Hier verbietet das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 Privatpersonen nämlich sowohl die Bestellung von Medikamenten im Fernabsatz (zB über das Internet) als auch die anschließende Einfuhr. Ebenso zollamtlich nicht überlassen werden Produkte, die im Hinblick auf die Produktsicherheitsvorschriften Grund zu der Annahme geben, dass sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen. Derartige Produkte

werden von den Zollämtern auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008[8] nicht überlassen und an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden gemeldet, denen sodann das weitere Verfahren zwecks allfälliger Untersagung des Inverkehrbringens obliegt.

- **Originalwaren:**
  In der Praxis kommt es in Einzelfällen immer wieder auch dazu, dass die Überlassung von Originalwaren ausgesetzt wird bzw. dass Originalwaren zurückbehalten werden. Dies vor allem dann, wenn Produkte mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Grenzbeschlagnahmeantrag vom Rechtsinhaber als rechtsverletzend beschrieben wurden, aber nicht sofort als Originalwaren erkennbar sind.

  Im Jahr 2010 waren Originalwaren bei 15 angehaltenen Sendungen (0,54 % der Fälle) betroffen.

3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 PPG 2004

Im Jahr 2010 gab es (ebenso wie in den Vorjahren) keine Finanzvergehen nach § 7 PPG 2004.

Dieses Ergebnis ist insofern nicht verwunderlich, als § 7 PPG 2004 keine Strafbestimmungen für die in Abschnitt 3.2. erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe normiert. Die diesbezüglichen „Strafbestimmungen" sind als zivil- und/oder strafrechtliche Anspruchsgrundlagen im Immaterialgüterrecht (Musterschutzgesetz, Markenschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Patentgesetz, ...) enthalten.

Die im Hinblick auf Artikel 18 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 in § 7 PPG 2004 festgelegten Sanktionen gelten nur für Verstöße gegen die Produktpiraterie-Verordnung 2004 selbst und nicht auch für „Verstöße" gegen das Immaterialgüterrecht.

Ein Finanzvergehen nach § 7 Abs. 1 PPG 2004 liegt vor, wenn im Anschluss an eine Beschlagnahme von Waren durch ein Zollamt, vom Gericht in einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren nach dem Immaterialgüterrecht festgestellt wird, dass es sich um Waren gehandelt hat, die das Recht am geistigen Eigentum verletzen, und es hinsichtlich dieser Waren danach zu einer verbotswidrigen Verwendung gekommen ist. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist naturgemäß äußerst gering. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise, dass Fälschungen auf Grund eines entsprechenden Gerichtsbeschlusses zu vernichten sind, tatsächlich aber, etwa von einem Bediensteten des mit der Vernichtung beauftragen Entsorgungsunternehmens, weiterverkauft oder zur persönlichen Verwendung abgezweigt werden.

§ 7 Abs. 2 PPG 2004 sieht für die vorsätzliche Verletzung einer Anzeige- und Offenlegungspflicht nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 eine Ahndung als Finanzordnungswidrigkeit vor. Der Anwendungsbereich dieser Regelung ist ebenfalls sehr gering. Ein Anwendungsfall wäre beispielsweise, dass ein Rechtsinhaber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, dem Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz des Zollamtes Klagenfurt Villach anzuzeigen, dass ein Marke, auf die er einen Grenzbeschlagnahmeantrag gestützt hat, zwischenzeitig gelöscht wurde.

[8] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. EG Nr. L 218 vom 13. August 2008, S. 30

4. Glossar

EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (PPV 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

Durchführungsverordnung zur EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (PPV-DV 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1891/2004 der Kommission vom 21. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. Nr. L 328 vom 30.10.2004 S. 16, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1172/2007, ABl. Nr. L 261 vom 6. 10. 2007, S. 12.

Produktpirateriegesetz 2004 (PPG 2004)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen über das Vorgehen der Zollbehörden im Verkehr mit Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, erlassen werden – BGBl I Nr. 56/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2007.

Zollkodex (ZK)

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen („Piraterieware“, „Fälschungen“, „Nachahmungen“)

Als Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, gelten „nachgeahmte Waren“, „unerlaubt hergestellte Waren“ sowie Waren, die ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verletzen.

Nachgeahmte Waren

- Waren einschließlich ihrer Verpackungen,
- alle gegebenenfalls auch gesondert zur Abfertigung gestellten Kennzeichnungsmittel (wie Embleme, Anhänger, Aufkleber, Prospekte, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumente) sowie
- alle gegebenenfalls auch gesondert zur Abfertigung gestellten Verpackungen,

auf denen ohne Genehmigung Marken oder Zeichen angebracht sind, die mit Marken oder Zeichen identisch sind, die für derartige Waren rechtsgültig eingetragen sind oder die in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von solchen Marken oder Zeichen zu unterscheiden sind und damit nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder denjenigen Österreichs die Rechte des Inhabers der betreffenden Marken verletzen.

Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und die ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechtes, eines verwandten Schutzrechtes oder eines Geschmacksmusterrechtes angefertigt wurden, wenn die Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen die betroffenen Rechte nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder denjenigen Österreichs verletzt.

Waren, die ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verletzen

Waren, die
- ein Patent nach den österreichischen Rechtsvorschriften,
- ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel,
- ein ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel,
- ein Sortenschutzrecht nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder denjenigen Österreichs,
- eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder denjenigen Österreichs oder
- eine geschützte geografische Angabe für Spirituosen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

verletzen.

Rechtsvorschriften betreffend die Rechte am geistigen Eigentum (Immaterialgüterrecht)

Der Begriff „Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen" betrifft folgende Schutzrechte:
- das Musterschutzgesetz, BGBl. Nr. 497/1990, hinsichtlich der Musterrechte,
- das Markenschutzgesetz, BGBl. Nr. 260/1970, hinsichtlich eingetragener Marken und geschützter geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 510/2006,
- das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, hinsichtlich von Kennzeichen eines Unternehmens,
- das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, hinsichtlich der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte,
- das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, hinsichtlich eingetragener Patente,
- das Schutzzertifikatsgesetz, BGBl. I Nr. 11/1997, hinsichtlich von Schutzzertifikaten, die in Österreich geltende Patente ergänzen,
- das Sortenschutzgesetz 2001, BGBl I Nr. 109/2001, hinsichtlich der Sortenschutzrechte,
- die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen sowie
- die Verordnung (EG) Nr. 491/2009 hinsichtlich von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor.

Rechtsinhaber

Der Inhaber
- eines der vorstehend angeführten „Rechte am geistigen Eigentum", also der Inhaber einer Marke, eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte, eines Geschmacksmusterrechts, eines Patents, eines ergänzenden Schutzzertifikats, eines Sortenschutzrechts, einer geschützten Ursprungsbezeichnung, einer geschützten geografischen Angabe sowie
- jede andere zur Nutzung der genannten Rechte geistigen Eigentums befugte Person oder deren Vertreter, wobei als Vertreter sowohl natürliche als auch juristische Personen fungieren können. Zu den als Vertreter befugten juristischen Personen gelten insbesondere:
  - Verwertungsgesellschaften, deren einziger Zweck oder Hauptzweck darin besteht, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen oder zu verwalten,
  - Gruppierungen, die einen Antrag auf Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe gestellt haben,
  - Gruppierungen, die den Schutz und die Förderung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe zum Ziel haben, sowie
  - Pflanzenzüchter.

Grenzbeschlagnahmeverfahren

Das Grenzbeschlagnahmeverfahren umfasst sämtliche Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Produktpiraterie-Aufgriff stehen. Die Grenzbeschlagnahme gibt der Zollstelle die rechtliche Möglichkeit, eine Ware anzuhalten, um dem jeweiligen Rechtsinhaber Gelegenheit zu der Prüfung zu geben, ob es sich tatsächlich um schutzrechtsverletzende Produkte handelt. Die Grenzbeschlagnahme ist also zunächst eine vorläufige Maßnahme, innerhalb der die Schutzrechtsansprüche geprüft werden und die dann zu strafrechtlichen (Geldstrafen, Freiheitsstrafen) oder zivilrechtlichen (Schadenersatzansprüche, Unterlassungsverpflichtungen) Maßnahmen führen kann.

Grenzbeschlagnahmeantrag

Jeder Rechtsinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zentralstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. Dieser Antrag kann als „nationaler Antrag“ (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und/oder

- bei einer Gemeinschaftsmarke,
- bei einem gemeinschaftlichen Geschmacksmusterrecht,
- bei einem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht oder
- bei einem gemeinschaftlichen Schutzrecht an einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe

als „Gemeinschaftsantrag“ (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) gestellt werden.

Haftungserklärung des Rechtsinhabers

Den Grenzbeschlagnahmeanträgen ist eine schriftliche Erklärung des Rechtsinhabers beizufügen, mit der er die etwaige Haftung gegenüber betroffenen Dritten für den Fall übernimmt, dass ein eingeleitetes Verfahren aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Rechtsinhabers eingestellt oder dass festgestellt wird, dass die betreffenden Waren kein Recht geistigen Eigentums verletzen. Diese Erklärung muss ferner die Zusage enthalten, alle Kosten zu tragen, die daraus entstehen, dass die Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Zuständige Zollbehörde (Zentralstelle)

Zollamt Klagenfurt Villach
Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz
Ackerweg 19
A-9500 Villach
Telefon: +43 (0) 1 51433 564054
Telefax: +43 (0) 1 51433 5964054
E-Mail: ipr@bmf.gv.at

Zollstellen

Ein Zollamt sowie die ihm zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden, um die Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtgemeinschaftswaren (durch Verzollung) zu Gemeinschaftswaren werden, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

Zollamtliche Prüfung

Besondere Amtshandlungen zur Gewährleistung der Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften wie insbesondere Beschau der Waren, Überprüfung des Vorhandenseins und der Echtheit von Unterlagen, Kontrolle der Beförderungsmittel, Kontrolle des Gepäcks und sonstiger Waren, die von oder an Personen mitgeführt werden.

Tätigwerden über Antrag

Von einem Tätigwerden über Antrag spricht man, wenn ein Grenzbeschlagnahmeantrag (nationaler Antrag oder Gemeinschaftsantrag) von der zuständigen Zentralstelle angenommen wurde und an die Zollstellen weitergeleitet worden ist. Voraussetzung für das Tätigwerden ist in diesem Fall die Feststellung einer Zollstelle, dass Waren mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Grenzbeschlagnahmeantrag als rechtsverletzend beschrieben werden. Das Tätigwerden besteht darin, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die betreffenden Waren zurückzuhalten.

Tätigwerden von Amts wegen

Von einem Tätigwerden von Amts wegen spricht man, wenn (noch) kein Grenzbeschlagnahmeantrag gestellt worden ist. Voraussetzung für das Tätigwerden der Zollbehörden ist in diesem Fall ein hinreichend begründeter Verdacht, dass es sich bei den Waren um solche handelt, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. Bei verderblichen Waren kommt ein amtswegiges Einschreiten nicht in Betracht. Das Tätigwerden besteht auch beim amtswegigen Einschreiten darin, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die betreffenden Waren zurückzuhalten.

Überlassung

Maßnahme, durch die eine Ware von den Zollbehörden für Zwecke des Zollverfahrens, in das die betreffende Ware übergeführt werden soll, überlassen wird.

Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzubehalten.

Vereinfachtes Verfahren nach § 11 PPG 2004 („Widerspruchsverfahren“)

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird sowohl dem Anmelder, dem Verbringer (Besitzer gemäß Artikel 38 Zollkodex) oder dem Eigentümer der Waren als auch dem Rechtsinhaber die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass sowohl der Anmelder, der Verbringer oder der Eigentümer der Waren als auch der Rechtsinhaber einer sofortigen Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung gemäß Artikel 11 Abs. 1 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 zustimmen.

Für den Anmelder, den Verbringer oder den Eigentümer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde oder gegenüber dem Rechtsinhaber, der sie dann an die Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden;
- die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung schriftlich widersprochen wird.

Der Rechtsinhaber muss seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung der Zentralstelle immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Mitteilung enthalten, dass die Waren, die Gegenstand des Verfahrens sind, ein Recht geistigen Eigentums verletzen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

1. Lehnt der Rechtsinhaber die sofortige Vernichtung ab, richtet sich das weitere Verfahren nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und zwar unabhängig davon, ob der Anmelder, der Verbringer oder der Eigentümer der sofortigen Vernichtung zustimmt oder nicht. Dies bedeutet, dass die Ware zu überlassen ist, wenn der Rechtsinhaber nicht innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) nachweist, dass er das zuständige Gericht befasst hat.

2. Widerspricht der Anmelder oder der Verbringer oder der Eigentümer der Waren innerhalb der zehntägigen Frist der Vernichtung, kann der Rechtsinhaber – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder, dem Verbringer oder dem Eigentümer der Waren – weiter eine sofortige Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er der Zentralstelle innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders, des Verbringers oder des Eigentümers der Waren zur sofortigen Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung mit dem An-

melder, dem Verbringer oder dem Eigentümer der Waren nicht oder wird eine solche vom Rechtsinhaber nicht angestrebt, bleibt ihm zur Wahrung seiner Rechte nur die Möglichkeit der Einleitung eines Straf- oder Zivilrechtsverfahren innerhalb der oa. Fristen, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist. Wird die Zentralstelle darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

3. Sofern alle Beteiligten der sofortigen Vernichtung zustimmen, werden die Waren, nach der Entnahme von Proben oder Mustern für ein allfälliges Gerichtsverfahren, auf Kosten und auf Verantwortung des Rechtsinhabers vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen eine solche abgegeben wird.

Besitzer gemäß Artikel 38 Zollkodex („Verbringer“)

Person, die Waren aus einem Drittstaat in das Zollgebiet der Europäischen Union verbringt.

Eigentümer der Waren

Person, der nach österreichischem Zivilrecht das unmittelbare Herrschaftsrecht über eine Sache/Ware gegenüber jedermann zusteht.

Zollrechtliche Bestimmung

Die zollrechtliche Bestimmung einer Ware ist die
- Überführung in ein Zollverfahren;
- Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager;
- Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Europäischen Union;
- Vernichtung oder Zerstörung;
- Aufgabe zugunsten der Staatskasse.

Zollverfahren

Zollverfahren sind
- die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
- das Versandverfahren;
- das Zolllagerverfahren;
- die aktive Veredelung;
- das Umwandlungsverfahren;
- die vorübergehende Verwendung;
- die passive Veredelung;
- das Ausfuhrverfahren.

Freizonen, Freilager

Teile des Zollgebiets der Europäischen Union oder in diesem Zollgebiet gelegene Räumlichkeiten, in die Nichtgemeinschaftswaren oder auch Gemeinschaftswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.

Impressum:
Herausgeber und Medieninhaber:
Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/8
Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien
Grafische Gestaltung und Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen
Wien, März 2010

- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen, UW-Nr. 836